

Richtlinie für den „Tag der Entscheidung“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Bürgerbudget)

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt Mittel für ein Bürgerbudget bereit. Mit Mitteln aus dem Bürgerbudget können Projekte gemeinnütziger Greifswalder Vereine unterstützt werden. Vereine können sich mit ihren Projekten bewerben und erscheinen mit anderen Vorschlägen auf einem Wahlzettel. Am Wahltag, dem sogenannten „Tag der Entscheidung“, können wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger in Greifswald eine Stimme für ihr Lieblingsprojekt abgeben. Vereine, deren Projekte beim „Tag der Entscheidung“ die meisten Stimmen bekommen, erhalten Mittel aus dem Bürgerbudget über einen Zuwendungsbescheid der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 1 Allgemein

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner bei der Verwendung der im städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch:

- a) Bereitstellung eines gesonderten Bürgerbudgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
- c) Direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner am „Tag der Entscheidung“

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Bürgerbudgets für den „Tag der Entscheidung“ wird auf
70.000 EUR (in Worten siebzigtausend Euro)

festgesetzt.

- (2) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe kann durch die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltssatzung angepasst werden.

§ 3 Vorschläge

- (1) Alle gemeinnützigen Vereine, die im Handelsregister mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingetragen sind, dürfen einen Vorschlag für das Bürgerbudget (Tag der Entscheidung) einreichen.

- (2) Die Vorschläge sind ausschließlich online auf der Beteiligungsplattform [adhocracy+](https://adhocracy.plus/greifswald/) einzustellen.

- (3) Der Vorschlag muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Vereinsname, Kontaktperson, Anschrift und Kontaktdaten
 - b) Beschreibung der Projektidee sowie deren Umsetzung durch den Verein
 - c) Kostenaufstellung und Zeitplan für die Projektumsetzung
- (4) Die Prüfung auf Umsetzbarkeit des Projektes liegt in der Verantwortung der Antragstellerinnen und Antragsteller.
- (5) Investive Projekte müssen auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald umgesetzt werden.
- (6) Pro Verein kann nur ein Vorschlag eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge zum Bürgerbudget im selben Kalenderjahr können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.
- (2) Stichtag zur Einreichung der Vorschläge ist der 31. März des Kalenderjahres zum anstehenden „Tag der Entscheidung“.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn:
- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) die Vorschlagsträgerinnen und -Träger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt sind,
 - c) keine Gesetze, Satzungen, Verordnungen oder Richtlinien gegen die Umsetzung sprechen,
 - d) er umsetzbar ist und der Zuschuss maximal 15.000 EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) beträgt und 1.000 EUR (in Worten: eintausend Euro) nicht unterschreitet.
- (3) Ausschlusskriterien
- a) Vereine, die durch ein Projekt im Rahmen dieses Bürgerbudgets begünstigt wurden, können am darauffolgenden „Tag der Entscheidung“ nicht erneut begünstigt werden.
 - b) Vorschläge, für die im Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt.
 - c) Vorschläge, die nicht im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem [Leitbild der Universitäts- und Hansestadt Greifswald](#) stehen, werden im Rahmen des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt.
- (4) Die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht die zulässigen Vorschläge.
- (5) Wenn Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden „Tage der Entscheidung“ wieder eingereicht werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge findet am „Tag der Entscheidung“ über Urnenwahl statt.
- (2) Termin und zeitlicher Rahmen der Abstimmung werden jedes Jahr durch die Verwaltung bekannt gegeben.
- (3) Alle zur Kommunalwahl wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dürfen am Tag der Entscheidung abstimmen.
- (4) Jede wahlberichtigte Person hat eine abzugebende Stimme.
- (5) Die Reihenfolge der Vorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das Los entschieden.

§ 7 Umsetzung

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.
- (2) Für die Umsetzung der Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl an Stimmen die Gelder ausgereicht, solange das zur Verfügung stehende Budget ausreicht. Die Mittel werden in voller Höhe der Beantragung ausgereicht. Eine Teilauszahlung ist nicht möglich.
- (3) Sollten nach dem letzten Antrag, der vollständig im Rahmen des Budgets umgesetzt werden kann, weitere Mittel im Bürgerbudget zur Verfügung stehen, können nachfolgende Vorschläge geringeren Volumens nachrücken, bis keine weiteren Anträge mehr durch das Budget realisiert werden können.
- (3) Die Bewilligung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Zum Zuwendungsbescheid gehört eine Mittelabforderung, die die Grundlage für die Auszahlung darstellt und ausgefüllt zurückgeschickt werden muss. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit muss eingereicht werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, der

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister